

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00217**

## **vom 6. Februar 2019**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-02-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2019.00217](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2019.00217)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00217 du 6 février 2019

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00217 del 6 febbraio 2019

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die 1989 geborene X.\_\_\_\_ war seit 1. Oktober 2016 in einem Teilzeiterwerbsspensum von 20 Stunden pro Woche als Verkäuferin bei der Y.\_\_\_\_

angestellt und in dieser Eigenschaft bei der Suva gegen die Folgen von Unfällen versichert. Am 20. September 2018 fiel ihr beim Abladen von Putzmitteln ein Karton mit flüssigem Waschmittel auf die Schulter. Dabei zog sie sich Prellungen an der rechten Schulter und an der Wirbelsäule zu (Urk. 9/2 Ziff.

#### **E. 1.1**

Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) werden – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1). Die Versicherung erbringt ihre Leistungen auch bei folgenden Körperschädigungen, sofern sie nicht vorwiegend auf Abnutzung oder Erkrankung zurückzuführen sind (Abs. 2): Knochenbrüche (lit. a), Verrenkungen von Gelenken (lit. b), Meniskusrisse (lit. c), Muskelrisse (lit. d), Muskelzerrungen (lit. e), Sehnenrisse (lit. f), Bandläsionen (lit. g) und Trommelfellverletzungen (lit. h). Ausserdem erbringt die Versicherung ihre Leistungen für Schädigungen, die der verunfallten Person bei der Heilbehandlung zugefügt werden (Abs. 3).

#### **E. 1.2**

Nach Art. 10 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf die zweckmässige Behandlung ihrer Unfallfolgen. Ist sie infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig, so steht ihr gemäss Art. 16 Abs. 1 UVG ein Taggeld zu. Wird sie infolge des Unfalles zu mindestens 10 % invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente, sofern sich der Unfall vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters ereignet hat (Art. 18 Abs. 1 UVG).

#### **E. 1.3**

Die Leistungspflicht eines Unfallversicherers gemäss UVG setzt voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden (Krankheit, Invalidität, Tod) ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht. Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhangs sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise beziehungsweise nicht zur gleichen Zeit eingetreten gedacht werden kann. Entsprechend dieser Umschreibung ist für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs nicht erforderlich, dass ein Unfall die alleinige oder unmittelbare Ursache gesundheitlicher Störungen ist; es genügt, dass das

schädigende Ereignis zusammen mit anderen Bedingungen die körperliche oder geistige Integrität der versicherten Person beeinträchtigt hat, der Unfall mit andern Worten nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch die eingetretene gesundheitliche Störung entfielen (BGE 129 V 177 E. 3.1, 402 E. 4.3.1, 119 V 335 E. 1, 118 V 286 E. 1b, je mit Hinweisen).

Ob zwischen einem schädigenden Ereignis und einer gesundheitlichen Störung ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht, ist eine Tatfrage, worüber die Verwaltungsbeziehungsweise im Beschwerdefall das Gericht im Rahmen der ihm obliegenden Beweiswürdigung nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu befinden hat. Die blosser Möglichkeit eines Zusammenhangs genügt für die Begründung eines Leistungsanspruches nicht (BGE 129 V 177 E. 3.1, 119 V 335 E. 1, 118 V 286 E. 1b, je mit Hinweisen).

#### **E. 1.4**

Wird durch den Unfall ein krankhafter Vorzustand verschlimmert oder überhaupt erst manifest, fällt der natürliche Kausalzusammenhang dahin, wenn und sobald der Gesundheitsschaden nur noch und ausschliesslich auf unfallfremden Ursachen beruht. Dies trifft dann zu, wenn entweder der Gesundheitszustand, wie er unmittelbar vor dem Unfall bestanden hat (Status quo ante) oder aber derjenige Zustand, wie er sich nach dem schicksalsmässigen Verlauf eines krankhaften Vorzustandes auch ohne Unfall früher oder später eingestellt hätte (Status quo sine), erreicht ist (RKUV 1992 Nr.

U 142 S.

75 E.

4b mit Hinweisen; nicht publiziertes Urteil des Bundesgerichts U

172/94 vom 26.

April 1995). Das Dahinfallen jeder kausalen Bedeutung von unfallbedingten Ursachen eines Gesundheitsschadens muss mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein (RKUV 2000 Nr.

U 363 S.

45; BGE

119 V 7 E. 3c/ aa ). Die blosser Möglichkeit nunmehr gänzlich fehlender ursächlicher Auswirkungen des Unfalles genügt nicht. Da es sich hierbei um eine anspruchsaufhebende Tatfrage handelt, liegt aber die entsprechende Beweislast – anders als bei der Frage, ob ein leistungsbegründender natürlicher Kausalzusammenhang gegeben ist – nicht bei der versicherten Person, sondern beim Unfallversicherer (RKUV 1994 Nr.

U 206 S.

328

f. E.

3b, 1992 Nr.

U 142 S. 76). Diese Beweisgrundsätze gelten sowohl im Grundfall als auch bei Rückfällen und Spätfolgen und sind für sämtliche Leistungsarten massgebend (Urteil des Bundesgerichts 8C\_637/2013 vom 11.

März 2014 E. 2.3.1 mit Hinweisen).

Mit dem Erreichen des Status quo sine vel ante entfällt eine Teilursächlichkeit für die noch bestehenden Beschwerden. Solange jedoch der Status quo sine vel ante noch nicht wieder erreicht ist, hat der Unfallversicherer gestützt auf Art. 36 Abs. 1 UVG in aller Regel neben den Taggeldern auch Pflegeleistungen und Kostenvergütungen zu übernehmen, worunter auch die Heilbehandlungskosten nach Art. 10 UVG fallen (Urteil des Bundesgerichts 8C\_637/2013 vom 11. März 2014 E. 2.3.2).

### **E. 1.5**

Den Berichten und Gutachten versicherungsinterner Ärztinnen und Ärzte kommt nach der Rechtsprechung Beweiswert zu, sofern sie als schlüssig erscheinen, nachvollziehbar begründet sowie in sich widerspruchsfrei sind und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen (BGE 134 V 231 E. 5.1 mit Hinweis auf BGE 125 V 351 E. 3b/ ee ). Trotz dieser grundsätzlichen Beweiseignung kommt den Berichten versicherungsinterner medizinischer Fachpersonen praxisgemäss nicht dieselbe Beweiskraft zu wie einem gerichtlichen oder im Verfahren nach Art. 44 des Bundesgesetz es über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom Versicherungsträger veranlassten Gutachten unabhängiger Sachverständiger. Soll ein Versicherungsfall ohne Einholung eines externen Gutachtens entschieden werden, so sind an die Beweiswürdigung strenge Anforderungen zu stellen. Bestehen auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der versicherungsinternen ärztlichen Feststellungen, so sind ergänzende Abklärungen vorzunehmen (BGE 142 V 58 E. 5.1; 139 V 225 E. 5.2; 135 V 465 E. 4.4 und E.

4.7). 2.

2.1

Die Beschwerdegegnerin begründet ihren Entscheid damit ( Urk. 2 S. 4 f. ), dass die Kausalitätsfrage durch ihren Kreisarzt am 10. April 2019 beurteilt worden sei. Dabei sei unter der Annahme einer unfallbedingten leichten Kontusion davon ausgegangen worden, dass das geschilderte Ereignis spätestens nach drei Monaten nicht mehr für die beklagten Beschwerden verantwortlich gemacht werden könne und dementsprechend sei der Status quo spätestens per 20. Dezember 2018 erreicht worden.

Die darüber hinaus beklagte Beschwerdesymptomatik sei durch somatische Befunde nicht erklärbar. Daran vermöge auch der Bericht des Operateurs vom 21. Februar 2019, wonach eine Bursitis subacromialis durchaus durch einen Unfall verursacht sein könne, nichts zu ändern, sei doch eine traumatische Genese lediglich differenzialdiagnostisch in Erwägung gezogen worden.

Im Verfahren führte sie aus ( Urk.

### **E. 6**

und Ziff. 9). Die Suva erbrachte die gesetzlichen Leistungen (Taggeld und Heilbehandlung [ Urk. 9/3 und Urk. 9/4]). Am 17. Januar 2019 kündigte sie an, dass sie die Kosten

für eine am 21. Januar 2019 vorgesehene Operation nicht übernehme und den Anspruch auf weitere Versicherungsleistungen vorerst ablehne ( Urk. 9/37). Mit Verfügung vom 6. Februar 2019 ( Urk. 9/49) teilte sie mit, dass nach dem zwischenzeitlich eingegangenen Operationsbericht und einer Beurteilung ihres ärztlichen Dienstes keine Unfallfolgen mehr

vorlägen und sie die Leistungen per 20. Januar 2019 einstelle. Nach erfolgter Einsprache ( Urk. 9/53 und Urk. 9/57 ) legte die Suva den Fall erneut ihrem Kreisarzt zur Beurteilung vor (vgl. Urk. 9/60) und wies die Einsprache mit Einspracheentscheid vom 2. August 2019 ab ( Urk. 2). 2.

Hiergegen erhob die Versicherte am 12. September 2019 ( Urk. 1) Beschwerde mit folgenden Anträgen (S. 2): 1. Es seien der Einspracheentscheid vom 2. August 2019 und die Verfügung vom 6. Februar 2019 aufzuheben. 2. Es seien der Beschwerdeführerin als Folge des Unfallereignisses vom 20. September 2018 die gesetzlichen Leistungen gemäss UVG (insbesondere Heilbehandlungskosten) auch nach Ende Dezember 2018 bis zur Erreichung des medizinischen Endzustandes, der noch zu ermitteln sein wird, auszurichten. 3. Eventualiter sei ein neutrales, orthopädisches Gutachten im Sinne von Art. 44 ATSG auf Kosten der Beschwerdegegnerin anzuordnen. 4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin.

Die Suva beantragte in ihrer Beschwerdeantwort vom 24. November 2019

( Urk. 8) die Abweisung der Beschwerde und Bestätigung des Einspracheentscheides (S. 2) und hielt fest ,

dass sie die Kosten für den ersten Teil der Operation vom 21. Januar 2019 übernehme ( Ziff. 4.5) . Mit der Beschwerdeantwort reichte die Suva die Beurteilung von med. pract . Z. \_\_\_ , Facharzt für Chirurgie, von der Abteilung Versicherungsmedizin vom 11. November 2019 ein ( Urk. 9/78). Nach Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels (vgl. Urk. 10), hielten die Parteien replicando ( Urk. 14) und duplicando ( Urk. 17) an ihren Anträgen fest. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

## **E. 8**

Ziff. 4.5). Damit kann der Beschwerdeführerin insofern gefolgt werden, dass die Beschwerdegegnerin das Beschwerdeverfahren zu verantworten hat (vgl. Urk. 14 S. 4), weshalb der vertretenen Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung zu zusprechen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_304/2018 vom 6. Juli 2018 E. 4. 4. 3 und § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Gebühr, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht ,

GebV

SVGer ).

Ausgangsgemäss ist diese gestützt auf Art. 61 lit . g ATSG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ( GSVGer ) , mit Fr. 2'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bemessen. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 2. August 2019 insofern abgeändert, als die Beschwerdegegnerin verpflichtet wird , die Kosten für die diagnostische Arthroskopie vom 21. Januar 2019 zu übernehmen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt ) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG - Suva - Bundesamt für Gesundheit 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber GräubNef

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.